

SATZUNG

Stand 27.06.2016



Hockey-Club Göttingen e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der am 19. Mai 1982 in Göttingen gegründete Hockeyverein führt den Namen „Hockey-Club Göttingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 1516 eingetragen.

§2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Hockeysports sowie anderer Sportzweige zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
3. Er verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. - Beginnend ab 1.7. 1982.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- b) unterstützenden - passiven - Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, auswärtigen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern;

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate. Der Vorstand kann auf Antrag eine kürzere Dauer zulassen.
5. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. - Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung des Ausschlusses enthalten,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides das Widerspruchsrecht beim 1. Vorsitzenden zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§7

Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe.

Zum Recht der Anhörung und des Widerspruchs gelten die Regelungen des § 6.3 der Satzung.

§8

Beiträge

Die Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall halbjährlich mittels Lastschrift jeweils im Februar und im August eines Kalenderjahres eingezogen.

§9

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder gemäß § 4 1.a) und 1.b), die ihre fälligen Beiträge entrichtet haben sowie die Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar jeweils bis zum 31. März.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen, und zwar entweder durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder im Göttinger Tageblatt oder auf der Homepage des Vereins.
Zwischen dem Tage der Absendung der Einladungen bzw. der Veröffentlichung in der Zeitung oder auf der Homepage des Vereins und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vor 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) von dem Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von der Jugendversammlung.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, in der Regel dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§13

Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die mindestens das 14. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren fälligen Beitrag bezahlt haben.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr stattfinden.
3. Eine Jugendversammlung findet statt, wenn diese
 - a) der Jugendwart beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder diese schriftlich beim Jugendwart beantragt hat.

4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§14

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters - bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Pressewart.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, der den Vorstand einberuft, wenn er es für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, vertreten.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Bei seiner Geschäftsordnung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

8. Außer als Gesamtvorstand arbeitet der Vorstand als geschäftsführender Vorstand. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. Der Gang der Beratungen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand sind vertraulich und dürfen nur nach einstimmigem Beschluss des jeweiligen Gremiums veröffentlicht werden.

§15

Ausschüsse und Beauftragte

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden und diese durch eines seiner Mitglieder oder, falls dies für zweckmäßig erachtet wird, durch ein von Gesamtvorstand benanntes Vereinsmitglied leiten lassen.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen des Gesamtvorstandes vorzubereiten und sie zu beraten.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen, an welchen sie beratend teilnehmen können.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben Beauftragte benennen.

§16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Alle zwei Jahre scheidet der jeweils dienstälteste Kassenprüfer aus seinem Amt aus und wird durch ein anderes Mitglied ersetzt. Der Ausscheidende ist nach Ablauf einer Frist von weiteren zwei Jahren erneut wählbar.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Hockeyjugend des Niedersächsischen Hockey-Verbandes mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juni 2016 angenommen.